Gemeinde Dürnten **Kanton Zürich**

MERKBLATT KANALISATIONSEINGABE

Für die Planung der abwassertechnischen Anlagen sind die in der Kanalisationsverordnung der Gemeinde Dürnten vom 14. Dezember 1973 sowie in der Schweizernorm SN 592'000 enthaltenen Bauvorschriften und Bedingungen massgebend.

Heute werden nicht nur Neubauten sondern immer mehr An- und Erweiterungsbauten geplant. Bevor ein Bauvorhaben ausgeführt oder eine Umnutzung vorgenommen wird, ist abzuklären, ob die bestehenden Anlagen den künftigen betrieblichen Anforderungen, den Gewässerschutzvorschriften und hinsichtlich Gebrauchsdauer und Tauglichkeit genügen.

Ohne Pläne von bestehenden Anlagen wie Abwasserleitungen, Schächte, Meteorwasserleitungen (Dach-, Platz- und Sickerwasser) kann keine zweckmässige Planung durchgeführt werden. Spätestens beim Ersuchen um die bau- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung müssen vollständige Entwässerungspläne vorhanden sein und vom Bauherrn eingereicht werden. Bei schmutzabwasserführenden Leitungen, die vor 1968 erstellt wurden, sind Zustandskontrollen und Dichtheitsprüfungen notwendig.

Für jedes Bauvorhaben **mit einer Aenderung oder Ergänzung an der Abwasseranlage** ist ein Baugesuch mit vollständigen Kanalisationsunterlagen einzureichen. Ferner sind bei nachfolgenden Bauvorhaben (ohne projektierte Aenderungen am Kanalisationsnetz) vollständige Entwässerungspläne und allenfalls Zustandskontrollen erforderlich:

Bauvorhaben:	Zustands-Kontrolle	Vollständiger Entwässerungsplan
Um- und Erweiterungsbauten, Leitungsnetz vor 1968 erstellt.	X	X
Kleinerer Umbau, ohne sanitäre Einrichtungen, Leitungsnetz vor 1968 erstellt .	O	X
Fassadenerneuerung, Aussenisolation, Gebäudeunterhalt.	O	O
Verglasungen **ohne** Grundrisserweiterung	O	O
Anbau **ohne** Ableitungen	O	X
Dachausbau, Einbau Dachfenster, Lukarne, ... **ohne** Entwässerung	O	O
Fahrzeugabstellplätze, Werk-, Umschlag- und Lagerplätze	O	X

O = Kanalisationspläne mit Baugesuch nicht einzureichen X = Kanalisationspläne mit Baugesuch einzureichen

Gesuchsunterlagen:

Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben über die Art, Menge und allfällig notwendige Vorbehandlungsanlagen, sowie in Sonderfällen über den zeitlichen Verlauf des Ablaufs der Abwässer Aufschluss zu geben. Mit dem Gesuch sind folgende vom Grundeigentümer und dem Projektverfasser unterzeichnete Pläne **dreifach** vorzulegen:

Situation	Gesamtes Grundstück mit allen Leitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder eine gemeinsame bestehende Ableitung.	1:250, 1:500 oder 1:1000
Kanalisationsplan	Kanalisationsplan des Gebäudes aus welchem sämtliche Abwasseranfallstellen ersichtlich sind.	1:50, 1: 100
Umgebungsplan	Situationsplan aus dem Zufahrten und Plätze mit Verwendungszweck, Grösse, Gefälle und Oberflächenbeschaffenheit, sowie die Art der Entwässerung, ersichtlich sind.	1:100, 1:200

In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen und Kontrollmöglichkeiten wie Spülstutzen, Entlüftungen, Pumpen und dergleichen anzugeben.

Nach der Erstellung von Neuanlagen bzw. der Sanierung bestehender Anlagen werden die gesamten Entwässerungseinrichtungen hinsichtlich der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen der bau- und gewässerschutzrechtlichen Bewilligung kontrolliert bzw. abgenommen. Bei schmutzwasserführenden erdverlegten Leitungen ist die Dichtheit mittels einer Füllprobe nachzuweisen. **Anschliessend sind dem Bauamt die revidierten, mit PaW (Pläne ausgeführtes Werk) bezeichneten Pläne abzugeben.**

Unvollständige Gesuche und unsachgemässe Pläne werden zurückgewiesen.